

# Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Reiseversicherung (ABRV 2022 / Stufe 2)

## PRÄAMBEL

Diese Reiseversicherung ist eine kombinierte Versicherung. Der Umfang des Versicherungsschutzes setzt sich aus verschiedenen Bausteinen zusammen. Bei Vertragsabschluss wird vereinbart, welche der Bausteine überhaupt und in welchem Umfang sie versichert sind. Der Abschluss ist für folgende Bausteine grundsätzlich möglich:

Stornoversicherung	Punkt 2
Reiseabbruchversicherung	Punkt 3
Extrarückreisekostenversicherung	Punkt 4
Reisekranken- und Reiseunfallversicherung	Punkt 5
Reisegepäckversicherung	Punkt 6
Reiseprivathaftpflichtversicherung	Punkt 7
Verspätungsschutzversicherung	Punkt 8
Assistanceversicherung	Punkt 9

Die Reiseversicherung gilt rechtlich als ein Vertrag.

## 1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE BAUSTEINE

### 1.1. Versicherte Personen

Die in der Polizze bezeichneten Personen, sofern sie zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses seit mindestens sechs Monaten ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich, der Schweiz, Liechtenstein, Großbritannien oder einem Staat der Europäischen Union (EU) begründet haben.

In der Familienversicherung können max. 2 Erwachsene und 5 minderjährige Kinder, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad, namentlich als mitversicherte Personen in die Polizze eingetragen werden.

### 1.2. Versicherungszeitraum

#### 1.2.1. Baustein Stornoversicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit Reiseantritt. Der Versicherungsabschluss und die Prämienzahlung für Versicherungspakete mit Stornoversicherung müssen am Tag der Reisebuchung erfolgen. Bei späterem Abschluss sind nur Ereignisse versichert, welche sich ab dem 10. Tag nach Abschluss ereignen (Ausnahme: Unfall, Todesfall, Elementarereignis). Erfolgt der Versicherungsabschluss kürzer als 31 Tage vor dem Reiseantritt ist ein Stornoschutz nur bei gleichzeitigem Versicherungsabschluss und Reisebuchung gegeben. Ab 30 Tage vor Reiseantritt kann die Versicherung mit Stornoschutz nicht mehr nachträglich abgeschlossen werden.

#### 1.2.2. In den übrigen Bausteinen tritt der Versicherungsschutz nur in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt bezahlt wurde, im Übrigen ist die vereinbarte Versicherungsdauer in der Polizze ausgewiesen.

Sind Ausstellungsdatum der Polizze und Versicherungsbeginn ident, beginnt der Versicherungsschutz um 0.00 Uhr des folgenden Tages.

### 1.3. Geltungsbereich der Versicherung

Die Reiseversicherung gilt grundsätzlich weltweit, nicht jedoch im Iran und Nordkorea, der Krim, Syrien und Venezuela und auch nicht an Zweitwohnsitzen und Arbeitsplätzen, soweit nicht abweichende Regelungen zu einzelnen Bausteinen vereinbart sind.

### 1.4. Die Versicherungssumme

Die für den jeweiligen Baustein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt alle Leistungen für versicherte Ereignisse, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.

Bei Jahresversicherungsverträgen stellt die jeweilige Versicherungssumme die Höchstleistung je Reise dar.

### 1.5. Ansprüche gegenüber Dritten

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär d.h. sie werden nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Absicherungen (z.B. Privat- oder Sozialversicherungen), ohnehin Ersatz erlangt werden kann.

### 1.6. Nicht versicherte Ereignisse (Ausschlüsse)

Neben den hier angeführten allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gelten zusätzlich besondere Ausschlüsse, die für den jeweiligen Baustein gesondert vereinbart werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die

- 1.6.1. unmittelbar oder mittelbar mit Unruhen, Kriegseignissen oder Terror jeder Art zusammenhängen;
- 1.6.2. durch Streik hervorgerufen werden;
- 1.6.3. aufgrund von Gewalttätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung stehen, hervorgerufen werden, sofern der Versicherte aktiv teilnimmt;
- 1.6.4. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten oder seiner Angehörigen ausgelöst werden;
- 1.6.5. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
- 1.6.6. mittelbar oder unmittelbar durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
- 1.6.7. der Versicherte infolge einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie;
- 1.6.8. bei motorsportlichen Wettbewerben (Wertungsfahrten und Rallyes) und dem dazugehörigen Training für diese Veranstaltungen auftreten;
- 1.6.9. zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. Reiseantritts bereits eingetreten oder zu erwarten waren; dies gilt auch für vorvertragliche Leiden.
- 1.6.10. Kosten für obligatorisch oder vorsorglich durchgeführte Gesundheitstests, die für den Reiseantritt, die Weiterreise oder die Rückreise notwendig sind, werden nicht ersetzt.
- 1.6.11. trotz Reisewarnung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten Reisen angetreten werden, oder nicht unverzüglich abgebrochen werden.
- 1.6.12. mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Witterungseinflüsse zurückzuführen sind.
- 1.6.13. Entgangene Urlaubsfreuden werden nicht ersetzt.
- 1.6.14. Sofern Embargos, Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionen auf den Versicherungsvertrag anwendbar sind und einer Versicherungsleistung entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz.

### 1.7. Verhalten im Schadenfall

Neben den hier angeführten allgemeinen Verpflichtungen gelten besondere Verpflichtungen in den jeweiligen Bausteinen. Der Versicherte ist verpflichtet:

- 1.7.1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- 1.7.2. den Schaden direkt dem Versicherer anzuzeigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- 1.7.3. das Schadenereignis und den Schadenumfang wahrheitsgemäß darzulegen und nachzuweisen. Der Versicherte muss jede sachdienliche Auskunft erteilen und Originalrechnungen bzw. Originalbelege einreichen. Gegebenenfalls sind Ärzte und/oder Krankenhäuser sowie Sozialversicherer und befahrene Behörden zu ermächtigen und zu veranlassen, die verlangten Auskünfte zu erteilen und es dem Versicherer zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruches zu prüfen;
- 1.7.4. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
- 1.7.5. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 48-Stunden unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- 1.7.6. Beweismittel, wie Polizeiprotokolle, Reiseleiterbestätigungen, Arzt- und Krankenhausrechnungen, Kaufnachweise, etc. dem Versicherer im Original zu übergeben.

Diese Verpflichtungen der Punkte 1.7.1. bis 1.7.6. und die weiteren, zu den einzelnen Bausteinen zusätzlich vereinbarten Verpflichtungen sind Obliegenheiten im Sinne des VersVG. Die Leistungsfreiheit bei Verletzung von Obliegenheiten tritt nicht ein, wenn die Verletzung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

### 1.8. Die 24-Stunden Notrufzentrale +43 (0)316 813900

Über die 24-Stunden-Notrufzentrale kann der Versicherte bei Eintritt einer Notsituation Hilfe im Rahmen der allgemeinen Bedingungen anfordern. Die 24-Stunden-Notrufzentrale entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Hilfsmaßnahmen.

Ohne unverzügliche Verständigung der 24-Stunden-Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch für die Bausteine Reiseabbruchversicherung, Extrarückreisekostenversicherung und Reisekranken- und Reiseunfallversicherung.

### 1.9. Verlust des Anspruchs auf die Versicherungsleistung

Es besteht Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn der Versicherte aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

### 1.10. Wann zahlt der Versicherer die Entschädigungssumme?

Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.) (Auszug aus § 11 VersVG).

### 1.11. Datenschutz

Daten (ggf. auch Gesundheitsdaten) der versicherten Person, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind, werden erhoben bzw. verarbeitet. Soweit dies für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, und gewährleistet ist, dass die Daten zweckentsprechend verwendet werden, können Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt werden, bzw. können Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet werden.

Eine notwendige Zustimmung erteilt die versicherte Person bei der Unterzeichnung des entsprechenden Schadenformulars. Außerdem werden ggf. Daten an den Rückversicherer übermittelt.

### 1.12. Klarstellungen

Versicherte Ereignisse: Die in den einzelnen Versicherungssparten angeführten versicherten Ereignisse sind taxativ angeführt. Eine analoge Ausdehnung auf ähnliche, nicht angeführte Ereignisse ist ausgeschlossen.

Kein Vermittler ist ermächtigt, durch mündliche oder schriftliche Nebenabsprachen einen von den angeführten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen abweichenden Versicherungsschutz zuzusagen, oder eine für den Versicherer bindende Beurteilung eines Sachverhaltes vorzunehmen.

Soweit in den einzelnen Bausteinen Deckung besteht, gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

**Epidemie:** Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer Behörde in Österreich oder im Land des Reiseziels als Epidemie anerkannt ist.

**Pandemie:** Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer Behörde in Österreich oder im Land des Reiseziels als Pandemie anerkannt ist.

**Quarantäne:** Eine Ausgangssperre, die auf Anordnung einer Regierung oder Behörde über die versicherte Person verhängt wird, weil diese an einer ansteckenden Krankheit (einschließlich einer Epidemie oder einer pandemischen Krankheit wie Covid-19) leidet, oder weil der Verdacht besteht, dass die versicherte Person mit einer solchen Krankheit in Berührung gekommen ist. Dies schließt keine Quarantäne ein, die allgemein oder für einen Teil oder die Gesamtheit der Bevölkerung, eines Schiffes oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Ortes gilt, an den die Person reist, von dem aus sie reist oder durch den sie reist.

## 2. STORNOVERSICHERUNG

### 2.1. Versicherte Kosten

Die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bei einer Stornierung zum Zeitpunkt des Beginnes des Eintritts des versicherten Ereignisses.

Nicht ersetzt werden die Mehrkosten späterer Stornierung.

Bei Buchung von Flügen zu Nettopreisen die Ticket-Service Fee: max. € 70,- (bei Preis über € 700,- max. 10% des Gesamtpreises), sowie die Anbieter-Buchungsgebühr. Bei sonstigen Buchungen die dem Kunden verrechnete Buchungsgebühr: max. € 25,- /Person bzw. max. € 50,-/Reise; jeweils, sofern die vereinbarten Fees und Gebühren auf der Buchungsbestätigung aufscheinen und bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

### 2.2. Versicherte Ereignisse

2.2.1. Plötzliche schwere Krankheit (inkl. einer als Epidemie oder Pandemie eingestuften Krankheit wie z.B. Covid-19), Impfunverträglichkeit (nur bei vorgeschriebenen Impfungen), Unfallverletzung oder Tod des Versicherten sowie Quarantäne.

Eine Erkrankung gilt als schwer, wenn sich daraus zwingend die Reise- und Arbeitsunfähigkeit ergibt.

2.2.2. Eine Punkt 2.2.1. gleichzuhaltende Verschlechterung eines bestehenden organischen Leidens des Versicherten.

2.2.3. Schwangerschaft der Versicherten, wenn die Schwangerschaft nach Versicherungsabschluss und Reisebuchung ärztlich festgestellt und bestätigt wurde.

2.2.4. Unerwartete Kündigung durch den Arbeitgeber.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Entlassung oder einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses sowie Rücktritt von der Reise aufgrund beruflicher Ausnahmesituationen.

2.2.5. Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst.

2.2.6. Einreichung der Scheidungsklage (bzw. der Auflösungsklage bei eingetragenen Partnerschaften), bzw. des Antrags auf einvernehmliche Trennung bei Gericht vor der versicherten, gemeinsamen Reise.

Auflösung der Lebensgemeinschaft durch Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor der versicherten, gemeinsamen Reise.  
Als Lebensgemeinschaft gilt die durch amtlichen Meldezettel nachgewiesene Führung eines gemeinsamen Haushalts für die Dauer von zumindest 3 Monaten vor Reisebeginn.

2.2.7. Wenn Elementarschaden oder Einbruchdiebstahl das Eigentum des Versicherten schwer beeinträchtigt und deshalb dessen Anwesenheit unerlässlich ist.

2.2.8. Nichtbestehen einer Abschlussklasse oder Matura.

2.2.9. Plötzliche schwere Krankheit (inkl. einer als Epidemie oder Pandemie eingestuften Krankheit wie z.B. Covid-19, sofern diese als lebensbedrohlich für die betroffene Person eingestuft und daher mit einem intensivmedizinischen Krankenhausaufenthalt verbunden ist), schwere Unfallverletzung oder Tod einer der folgenden Personen: Ehepartner, Lebensgefährte, Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder, Stiefkinder, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Enkel, Geschwister, Schwägerin und Schwager oder eine in der Police namentlich angeführte Person.

Als Lebensgefährte gilt, wer die durch amtlichen Meldezettel nachgewiesen zumindest während der letzten 3 Monate vor Reisebeginn mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Pro Polizza ist 1 Risikoperson möglich. Für Sammelpolizzen gilt: Ab 16 Versicherten kann keine Risikoperson mehr angeführt werden. Lebensgefährten werden wie Ehepartner behandelt. Eine Verschlechterung der bei Versicherungsabschluss bestehenden Leiden der oben angeführten Personen ist, wie auch Pflegebedürftigkeit, kein versichertes Ereignis.

2.2.10. Für bis zu 7 Personen auf einer Polizza, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und versichert sind, liegt auch dann ein Versicherungsfall vor, wenn einer der Gründe gemäß Punkte 2.2.1 bis 2.2.9 nur für eine dieser 7 Personen eintritt.

### 2.3. Nicht versicherte Ereignisse (Ausschlüsse)

Neben den in den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Bausteine angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz,

2.3.1. wenn das Reiseunternehmen vom Vertrag zurücktritt;

2.3.2. für Ereignisse und Krankheiten bedingt durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch;

2.3.3. wenn ein Ereignis oder Leiden zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bereits eingetreten oder zu erwarten gewesen ist;

2.3.4. für geplante bzw. in Aussicht gestellte Operationen, verschobene Operationstermine oder medizinische Eingriffe,

2.3.5. wenn wegen der Verzögerung eines Heilungsverlaufes oder einer Therapie die Reise nicht angetreten werden kann,

2.3.6. für den Fall einer Kurbewilligung,

2.3.7. für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle.

## 2.4. Verhalten im Schadenfall

Zusätzlich zu den in Punkt 1.7. vereinbarten Obliegenheiten sind in der Stornoversicherung folgende weitere Obliegenheiten einzuhalten:

- 2.4.1. Nach Beginn eines auf gesundheitlichen Ursachen beruhenden versicherten Ereignisses sind die Buchungsstelle (z.B. Reisebüro) und der Versicherer innerhalb von 48-Stunden bzw. 2 Werktagen schriftlich zu benachrichtigen um es dem Versicherer zu ermöglichen einen Vertrauensarzt für die Schadenbeurteilung beizuziehen.
- 2.4.2. Der Versicherte ist verpflichtet unverzüglich der Anordnung einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt nachzukommen.
- 2.4.3. Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
  - Versicherungsnachweis (Polizze);
  - vollständig ausgefülltes Schadenformular;
  - Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters;
  - Stornorechnung und Stornostaffelübersicht des Reiseveranstalters;
  - detaillierte ärztliche Unterlagen inkl. medizinischer Vorgeschichte zum Krankheitsfall (z.B. Patientenkartei, Behandlungsunterlagen, Befunde);
  - Kassenärztliche Krankmeldung;
  - Mutter-Kind-Pass;
  - Sterbeurkunde, Verwandtschaftsnachweis (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde);
  - Nachweis einer Lebensgemeinschaft mittels Meldezettels;
  - Scheidungsantrag / Kündigung / Einberufungsbefehl, etc.;
  - Schulnachricht, Abschlusszeugnis, Maturazeugnis;

## 3. REISEABBRUCHVERSICHERUNG

### 3.1. Versicherte Kosten

- 3.1.1. Die Kosten für gebuchte, nicht genutzte Reiseleistungen (z.B. Hotel, Mietwagen, Rundreise). Der Abreisetag bzw. der Tag des Eintrittes des versicherten Ereignisses gilt als benutzter Reise- oder Miettag.
- 3.1.2. Allfällige Rückerstattungen oder Ersatzleistungen direkt an den Versicherten werden von seinen Forderungen an den Versicherer gemäß Punkt 3.1.1. abgezogen.
- 3.1.3. Nicht ersetzt werden die Kosten für eine gebuchte Rückreise.

### 3.2. Versicherte Ereignisse

- 3.2.1. Ereignisse die am Urlaubsort die körperliche Sicherheit des Versicherten gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise nicht zumutbar ist. Auch Ereignisse gemäß Punkt 1.6.12., wenn die körperliche Sicherheit des Versicherten gefährdet ist.
- 3.2.2. Ereignisse, die unter Punkten 2.2.1, 2.2.2, 2.2.7 und 2.2.9. angeführt sind und die Reise abgebrochen wird.

### 3.3. Nicht versicherte Ereignisse (Ausschlüsse)

Es gelten die in den Punkten 1.6. und 2.3. angeführten Ausschlüsse.

Weiters besteht kein Versicherungsschutz für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle.

### 3.4. Verhalten im Schadenfall

Zusätzlich zu den in Punkt 1.7. vereinbarten Obliegenheiten sind in der Reiseabbruchversicherung folgende weitere Obliegenheiten einzuhalten:

- 3.4.1. Ohne unverzügliche Verständigung der 24-Stunden-Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch.
- 3.4.2. Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
  - Versicherungsnachweis (Polizze);
  - Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters;
  - Bestätigung des Vermieters/Reiseleiters über den Reiseabbruch;
  - Bestätigung des Reiseveranstalters über nicht rückerstattbare Reiseleistungen;
  - Arztbestätigung (mit Patientennamen, Diagnose sowie Behandlungsdaten) des Arztes vor Ort, der den Reiseabbruch schriftlich verordnet hat, sowie des Arztes, der die Weiterbehandlung in Österreich übernommen hat;
  - Sterbeurkunde;
  - andere offizielle Atteste;
  - Kassenärztliche Krankmeldung.

## 4. EXTRARÜCKREISEKOSTENVERSICHERUNG

### 4.1. Versicherte Kosten

- 4.1.1. zusätzliche Rückreisekosten bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise des Versicherten und seiner mitreisenden versicherten Angehörigen (max. 2 Erwachsene und 5 minderjährige Kinder) aus dem Ausland nach Österreich nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern die Rückreise im versicherten Arrangement enthalten war.
- 4.1.2. Kosten der Überführung eines während der Reise verstorbenen Versicherten.

### 4.2. Versicherte Ereignisse

- 4.2.1. Ereignisse die am Urlaubsort die körperliche Sicherheit des Versicherten gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise nicht zumutbar ist. Auch Ereignisse gemäß Punkt 1.6.12., wenn die körperliche Sicherheit des Versicherten gefährdet ist.
- 4.2.2. Ereignisse, die unter Punkten 2.2.1, 2.2.2, 2.2.7 und 2.2.9. angeführt sind.

### 4.3. Nicht versicherte Ereignisse (Ausschlüsse)

Es gelten die in den Punkten 1.6. und 2.3. angeführten Ausschlüsse.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die infolge von Epidemien und Pandemien auftreten.

Weiters besteht kein Versicherungsschutz für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle.

### 4.4. Verhalten im Schadenfall

Zusätzlich zu den in Punkt 1.7. vereinbarten Obliegenheiten sind in der Extrarückreisekostenversicherung folgende weitere Obliegenheiten einzuhalten:

- 4.4.1. Ohne unverzügliche Verständigung der 24-Stunden-Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch.
- 4.4.2. Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
  - Versicherungsnachweis (Polizze);
  - Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters;
  - Arztbestätigung (mit Patientennamen, Diagnose sowie Behandlungsdaten) des Arztes vor Ort, der die Rückreise schriftlich verordnet hat, sowie des Arztes, der die Weiterbehandlung in Österreich übernommen hat;
  - Sterbeurkunde;
  - andere offizielle Atteste;
  - Kassenärztliche Krankmeldung;
  - Extrarückreisetickets, Boardingpass etc. im Original;

## 5. REISEKRANKEN- und REISEUNFALLVERSICHERUNG

### 5.1. Versicherte Ereignisse

Versichert sind während der Reise im Ausland akut auftretende Krankheiten (inkl. einer als Epidemie oder Pandemie eingestuftes Krankheit wie z.B. Covid-19), Quarantäne und Unfälle des Versicherten.

#### 5.1.1. Was gilt als Unfall?

Als Unfall im Sinne des Vertrages gilt ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung oder den Tod des Versicherten zur Folge hat.

Ebenso gelten als Unfälle:

- 5.1.1.1. Zerrungen, Muskel- und Sehnenrisse;
- 5.1.1.2. Vergiftungen oder Verätzungen, Einnehmen oder Einatmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen;
- 5.1.1.3. Ertrinken.

### 5.2. Versicherte Kosten /zu erbringende Leistungen

Im Rahmen der für den Baustein Reisekranken- und Reiseunfallversicherung vereinbarten Versicherungssumme sind versichert:

- 5.2.1. Kosten der Behandlung zur Erstversorgung und unmittelbaren Schmerzbekämpfung, auch in Dekompressionskammern;
- 5.2.2. Kosten für Arzt, Krankentransport, Krankenhausaufenthalt und Medikamente. Zusätzliche Hotelkosten im Rahmen einer Quarantäne bis zu max. € 1.000,- pro versicherter Person.
- 5.2.3. Kosten für den einmalig medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären bzw. ambulanten Behandlung in das nächstgelegene Krankenhaus im Ausland und zurück zur Unterkunft.
- 5.2.4. Bergungs-, Such- und Rettungskosten.

#### 5.2.5. Kosten von Not-/Heimtransport:

- 5.2.5.1. Heimtransport bei medizinischer Notwendigkeit (inkl. Ambulanzjet falls erforderlich). Ist die medizinische Versorgung vor Ort nicht ausreichend und der Versicherte mit Einverständnis des behandelnden Arztes vor Ort und des medizinischen Leiters des Versicherers transportfähig, übernimmt der Versicherer die Organisation und die Durchführung des Heimtransportes.
- 5.2.5.2. Heimtransport ohne medizinische Notwendigkeit (exkl. Ambulanzjet): Auf Wunsch des Versicherten oder des Versicherers wird der Versicherte bei einem stationären Krankenhausaufenthalt von mehr als 3 Tagen, sofern die Reisefähigkeit ärztlich bestätigt wird, heimtransportiert, wenn der Transport ohne Ambulanzjet erfolgen kann.
- 5.2.5.3. Der Heimtransport erfolgt in das Land des ständigen Wohnsitzes. Die konkrete Ausgestaltung des Rücktransports wird vom Versicherer nach medizinischer Notwendigkeit gewählt.
- 5.2.5.4. Kein Anspruch auf Not- und Heimtransport besteht, wenn der Versicherte die Kosten des Nottransportes von dritter Seite ersetzt erhält oder den Transport selbst organisiert. Sollte dennoch ein Transport erfolgen, so tritt der Versicherte an den Versicherer sämtliche Ansprüche gegen andere Versicherer ab.
- 5.2.5.5. Dem Versicherungsnehmer wird nach einem Nottransport mit Ambulanzjet (Punkt 5.2.5.1.) das Wahlrecht eingeräumt auf die ihm zustehende Leistungen aus dem Baustein Reiseabbruchversicherung zu verzichten und anstelle dessen eine Wiederholungsreise in Form eines Reisegutscheines im Werte des vor der Reise gebuchten Arrangements (max. € 1.500,-) zu begehren.

#### 5.2.6. Leistungen bei Invalidität:

Invalidität liegt vor, wenn beim Versicherten nach Ablauf eines Jahres nach dem Unfall eine dauernde Gesundheitsschädigung zurückbleibt.

Die Entschädigung bei Invalidität errechnet sich nach dem Invaliditätsgrad und der vereinbarten Versicherungssumme gemäß den nachstehenden Grundsätzen.

Die Gesamtschädigung für mehrere Körperteile oder Organe ist mit der Versicherungssumme begrenzt.

#### 5.2.6.1. Invaliditätsgrade bei völligem Verlust oder völliger Gebrauchsunfähigkeit

- Arm ab Schultergelenk 70%
- Arm bis oberhalb des Ellbogengelenkes 65%
- Arm unterhalb des Ellbogengelenkes oder einer Hand 60%
- Daumen 20%
- Zeigefinger 10%
- andere Finger 5%
- Bein bis über die Mitte des Oberschenkels 70%
- Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60%
- Bein bis zur Mitte des Unterschenkels oder eines Fußes 50%
- große Zehe 5%
- andere Zehe 2%
- Sehverlust eines Auges 30%
- Sehverlust beider Augen 100%
- sofern die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war 60%
- Gehörverlust eines Ohres 15%
- Gehörverlust beider Ohren 60%
- sofern das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war 30%
- Verlust des Geschmackssinnes 5%

#### 5.2.6.2. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad angenommen.

#### 5.2.6.3. Bei vorstehend nicht angeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades in Anlehnung an obige Prozentsätze.

#### 5.2.6.4. Eine Erschwerung der Unfallfolgen infolge vor Vertragsabschluss bestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Invaliditätsleistung.

#### 5.2.6.5. Haben Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, die Unfallfolgen beeinflusst, ist die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

#### 5.2.7. Leistungen bei Todesfall

Stirbt der Versicherte anlässlich eines Unfalles gemäß Punkt 5.1.1. oder innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfall an dessen Folgen, leistet der Versicherer die vereinbarte Todesfallsumme.

- 5.2.7.1. Die Auszahlung der Todesfallsumme erfolgt beim Fehlen einer anders lautenden schriftlichen Verfügung des Versicherten an die rechtmäßigen Erben nach Vorweis einer Empfangsberechtigung (Einantwortungs-urkunde).
- 5.2.7.2. Von der Todesfalleistung werden Zahlungen, die für dauernde Invalidität aus demselben Ereignis erbracht wurden, abgezogen.
- 5.2.7.3. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- 5.2.7.4. Stirbt der Versicherte aus unfallfremder (unfallfreier) Ursache und bestand bereits Anspruch auf Invaliditätsleistung, so ist der aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde der zu erwartenden Invaliditätsgrad maßgeblich.
- 5.2.7.5. Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die zum Nachweis des Unfallherganges und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe dem Versicherten ein Anspruch zusteht.

#### 5.3. Zeitliche Beschränkung der Leistungserbringung durch den Versicherer

Besteht durch Unfallfolgen oder Krankheit im Ausland Heimtransport-unfähigkeit des Versicherten, endet die Verpflichtung des Versicherers zur Erbringung der in Punkt 5.2. genannten Leistungen 2 Monate nach Eintritt des versicherten Ereignisses.

#### 5.4. Leistungsberechnung und Bestehen anderer Versicherungen:

- 5.4.1. Bestehen für Heilkosten andere Versicherungen bei konzessionierten Versicherungsgesellschaften, so werden sie insgesamt nur einmal vergütet.
- 5.4.2. Besteht keine gültige Sozialversicherung in Österreich oder scheidet der Regress des Reiseversicherers an vom Versicherten beizubringenden Unterlagen, wird der Entschädigung für Heilkosten ein 20%-iger Selbstbehalt abgezogen bzw. bei Vorleistung rückgefordert.

#### 5.5. Nicht versicherte Ereignisse (Ausschlüsse)

Zusätzlich zu den in Punkt 1.6. angeführten gelten in der Reisekranken- und Reiseunfallversicherung folgende weitere Ausschlüsse:

- 5.5.1. Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die Anlass für die Reise sind bzw. deren Notwendigkeit vor Versicherungsabschlusses bzw. Reiseantritt bekannt waren oder mit denen gerechnet werden musste;
- 5.5.2. Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (z.B. Kuren);
- 5.5.3. Schlankheits- oder Schönheitskuren;
- 5.5.4. Ereignisse infolge von Ermüdungs- oder Erschöpfungszuständen;
- 5.5.5. Schwangerschaften, Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche, Schwangerschaftsunterbrechungen oder Behandlungen infolge von empfängnisverhütenden Maßnahmen;
- 5.5.6. konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen bzw. Behandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dienen;
- 5.5.7. Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Brillen, Prothesen, usw.);
- 5.5.8. Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;
- 5.5.9. Ereignisse, die bei Ausübung einer beruflichen manuellen Tätigkeit oder im Militärdienst entstehen;
- 5.5.10. Kontrolluntersuchungen, Nachbehandlungen und Therapien;
- 5.5.11. Mehrkosten für Sonderklasse oder Sonderleistungen (z.B. Telefon, TV, usw.) im Krankenhaus;
- 5.5.12. Telefon- bzw. Taxispesen des Versicherten bzw. von Begleitpersonen (ausgenommen einmaliger Krankentransport);
- 5.5.13. zusätzliche Hotelkosten oder Spesen von Begleitpersonen (ausgenommen Punkt 5.2.5.5.);
- 5.5.14. Quarantänekosten, welche über die Quarantänekosten in Punkt 5.2.2. hinausgehen;
- 5.5.15. Heilbehandlungen und Krankenrücktransport in Zusammenhang mit Alkohol- oder Drogenmissbrauch;
- 5.5.16. Gesundheitsschädigung verursacht durch Fliegen mit jeder Art von Fluggerät, es sei denn, dass der Versicherte als Fluggast ein zum zivilen Luftverkehr zugelassenes Motor- oder Strahl(en)flugzeug benutzt;

- 5.5.17. Extremsportarten, Fallschirmspringen oder Ähnliches; extreme Hochgebirgstouren ohne patentierten Bergführer, solche über 6.000m und solche, die nicht als Pauschalreise gebucht wurden oder sportliche Aktivitäten im Wildwasser;
- 5.5.18. das Lenken von Kraftfahrzeugen, wenn der Versicherte die vorgeschriebene Fahrerlaubnis (Führerschein) nicht besitzt;
- 5.5.19. Tauchgänge ohne Befähigungsnachweis für die entsprechende Tiefe;
- 5.5.20. Tod oder Invalidität die erst 5 Jahre nach dem Unfallereignis eintritt;
- 5.5.21. vorsätzlich herbeigeführte Unfälle sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle zur Reisekrankenversicherung.

## 5.6. Verhalten im Schadenfall

Zusätzlich zu den in Punkt 1.7. vereinbarten Obliegenheiten sind in der Reisekranken- und Reiseunfallversicherung folgende weitere Obliegenheiten einzuhalten:

- 5.6.1. Der Versicherte ist verpflichtet, in jedem Fall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, sobald als möglich ärztliche Hilfe beizuziehen und die Anordnungen des Arztes zu befolgen.
- 5.6.2. Bei notwendigen stationären Aufenthalten bzw. Erkrankungen, welche eine mehrmalige ambulante Behandlung erfordern, ist sofort die 24-Stunden-Notrufzentrale zu benachrichtigen. Bei Unterbleiben der Verständigung und Überschreiten der Kosten von € 300,- behält sich der Versicherer einen Abzug – abhängig von der Höhe der geltend gemachten Kosten – vor.
- 5.6.3. Todesfälle sind, auch wenn der Unfall bereits gemeldet ist, so zeitig zu melden, dass vor der Bestattung eine Obduktion veranlasst werden kann.
- 5.6.4. Der Versicherte ist verpflichtet einer Aufforderung zur Untersuchung durch einen Vertrauensarzt sofort nachzukommen.
- 5.6.5. Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
  - Versicherungsnachweis (Polizze),
  - Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters,
  - Arztbericht mit Patientennamen, Diagnose, Behandlungsdaten, Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität,
  - Arzt- zw. Krankenhausrechnung mit Patientennamen, Geburtsdatum sowie Diagnose und Behandlungsdaten im Original;
  - ärztliche Befunde, auf denen die Notwendigkeit von Krankentransporten bestätigt wird;
  - sonstige Rechnungen oder Originalbelege, für die Ersatz gefordert wird;
  - Sterbeurkunde.

## 6. REISEGEPÄCKVERSICHERUNG

### 6.1. Versicherte Ereignisse

- 6.1.1. Die bei Reiseantritt mitgenommenen und gemäß Einreisebestimmungen deklarierten oder auf der Reise erworbenen Sachen des persönlichen Reisebedarfs sind bei folgenden Ereignissen versichert:
  - 6.1.1.1. Diebstahl und Beraubung, wenn innerhalb von 48-Stunden eine polizeiliche Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsdienststelle erstattet wurde;
  - 6.1.1.2. Beschädigung bei nachgewiesener schuldhafter Fremdeinwirkung durch einen Dritten;
  - 6.1.1.3. Verlust während der Beförderung im Verantwortungsbereich eines Dritten wenn eine Bestätigung des Verursachers vorliegt;
  - 6.1.1.4. Verspätete Auslieferung am Urlaubsort durch eine mit der Beförderung beauftragte Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.

### 6.2. Als Wertgegenstände gelten jedenfalls:

- 6.2.1. Gegenstände mit oder aus Edelmetall, Edelsteinen oder Perlen
- 6.2.2. Uhren, Schmuck, Pelze und Lederwaren
- 6.2.3. Elektrische, elektronische und optische Geräte (inkl. Mobiltelefone) samt Zubehör vor allem Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, Computer aller Art

### 6.3. Versicherte Kosten

Soweit nicht besondere Begrenzungen gemäß Punkt 6.6. Anwendung finden sind versichert:

- 6.3.1. bei völligem Abhandenkommen oder vollkommener Vernichtung der Zeitwert gemäß Punkt 6.4. höchstens jedoch der seinerzeitige Anschaffungspreis;
- 6.3.2. bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten, soweit diese den Zeitwert abzüglich der Restwerte nicht übersteigen, höchstens jedoch die Kosten der seinerzeitigen Anschaffung abzüglich des Restwertes;

- 6.3.3. bei verspäteter Gepäckauslieferung am Urlaubsort von mehr als 12 Stunden die Kosten unbedingt notwendiger Neuanschaffungen gemäß Punkt 6.6.7.

### 6.4. Zeitwert

Als Zeitwert gilt grundsätzlich der Anschaffungspreis der versicherten Gegenstände, abzüglich einer Wertminderung infolge Alters und Gebrauchs.

- 6.4.1. Zur Zeitwertberechnung gelten im Einzelnen folgende Vereinbarungen:
  - 6.4.1.1. Für Gegenstände, für die ein schriftlicher Wert- bzw. Eigentumsnachweis vorliegt erfolgen Abzüge je nach Alter
    - 0-1/2 Jahr = 100% (kein Abzug vom Anschaffungspreis)
    - 1/2-1 Jahr = 80% (Abzug in Höhe von 20% vom Anschaffungspreis)
    - für jedes weitere begonnene Jahr: Abzug in Höhe von 10% vom Anschaffungspreis
  - 6.4.1.2. Für Gegenstände, für die kein schriftlicher Wert- bzw. Eigentumsnachweis vorliegt erfolgen Abzüge je nach Alter
    - 0-1/2 Jahr = 80% (Abzug in Höhe von 20% vom Anschaffungspreis)
    - 1/2-1 Jahr = 70% (Abzug in Höhe von 30% vom Anschaffungspreis)
    - für jedes weitere begonnene Jahr: Abzug in Höhe von 10% vom Anschaffungspreis
  - 6.4.1.3. Bei elektronischen Geräten wird abhängig vom technischen Fortschritt ein erhöhter Wertverlust angenommen.
  - 6.4.1.4. Bei Kosmetika, Parfüm, Medikamenten und Gebrauchsartikeln gelten als Zeitwert 50% vom Anschaffungspreis.

### 6.5. Versicherte Ereignisse unter bestimmten Voraussetzungen

- 6.5.1. Wertgegenstände gemäß Punkt 6.2 sind nur versichert, wenn sie
    - in persönlichem Gewahrsam (Körper- oder Sichtkontakt) sicher mitgeführt und verwahrt werden, sodass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Widerstandes nicht möglich ist;
    - einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe nachweislich (z.B. durch Aufbewahrungsschein) zur Aufbewahrung übergeben oder
    - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum unter Nutzung aller vorhandener Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke) aufbewahrt werden. Die Verwahrung in Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases, Schmuckschatullen, Koffer oder ähnlichen Behältnisse gilt nicht als gesicherte Aufbewahrung.
    - In jedem Fall muss die Art der Verwahrung dem Wert des Gutes angemessen sein (z.B. Safe).
    - Kann der Wertgegenstand nicht gesichert aufbewahrt werden, besteht kein Versicherungsschutz.
  - 6.5.2. Wertgegenstände gemäß Punkt 6.2 sind während des Transportes im Verantwortungsbereich eines Dritten nicht versichert.
  - 6.5.3. Sportausrüstungen und Transportmittel aller Art sind gegen Diebstahl und Beraubung nur während der Zeit der Nichtbenutzung versichert. Außerdem gelten für diese Sachen die Ausschlüsse gemäß Punkt 6.7.3.
  - 6.5.4. Diebstähle aus Kraftfahrzeugen oder Booten sind nur versichert, wenn sie sich nachweislich in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr ereignet haben. Ausgenommen ist Diebstahl aus einem Kraftfahrzeug in einer bewachten Garage. Weitere Voraussetzung ist, dass das Reisegepäck sich in dem fest umschlossenen versperrten Kofferraum befindet. Ist kein Kofferraum vorhanden, muss die Verwahrung von außen nicht einsehbar erfolgen.
  - 6.5.5. Diebstähle aus Wohnwägen außerhalb eines Campingplatzes sind nicht versichert.
- ### 6.6. Begrenzungen der Entschädigung für bestimmte Sachen und Kosten:
- Die Entschädigung beträgt für
- 6.6.1. Wiederbeschaffungskosten von amtlichen Dokumenten und Schecks max. 10% der Versicherungssumme.
  - 6.6.2. Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen) und andere prothetische Hilfsgeräte (z.B. Rollstühle, Hörgeräte) max. 20% der Versicherungssumme.
  - 6.6.3. alle versicherten Sachen mit Ausnahme von Koffern bei Bruchschäden max. 10% der Versicherungssumme.
  - 6.6.4. Mobiltelefone max. € 50,-, höchstens jedoch die Anschaffungskosten.
  - 6.6.5. versicherte Wertgegenstände gemäß Punkt 6.2. insgesamt max. 50% der Versicherungssumme.
  - 6.6.6. alle versicherten Gegenstände insgesamt bei Diebstahl aus einem Kraftfahrzeug max. 50% der Versicherungssumme.

- 6.6.7. Neuanschaffungskosten bzw. Leihgebühren von Sachen, die wegen mehr als zwölfstündig verspäteter Gepäckauslieferung am Urlaubsort unbedingt notwendig sind max. 10% der Versicherungssumme.

Für verspätete Gepäckauslieferung am Heimatflughafen und Kosten für Extrazustellung bzw. Abholung verspäteter Gepäckstücke erfolgt keine Entschädigung.

Werden Gepäckstücke endgültig als Verlust deklariert, wird eine bereits vorher geleistete Entschädigung für Neuanschaffungskosten am Urlaubsort von der Entschädigung in Abzug gebracht.

- 6.6.8. Für Taxikosten und Telefonspesen erfolgt keine Entschädigung

## 6.7. Nicht versicherte Ereignisse / Gegenstände (Ausschlüsse)

Zusätzlich zu den in Punkt 1.6. angeführten allgemeinen Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für:

- 6.7.1. Bargeld, Banknoten, Kreditkarten, Schlüssel, Fahrkarten, Briefmarken- oder Münzsammlungen, Urkunden und Papiere von Wert, Edelmetalle, lose Edelsteine, Handelswaren und Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- und Liebhaberwert, der Berufsausübung dienende Werkzeuge und Geräte bzw. Gegenstände, Musikinstrumente, Kfz-Zubehör, -Werkzeuge und -Ersatzteile, medizinische Geräte, Waffen, EDV-Software, Handy-Wertkarten bzw. Bonusvereinbarungen oder Gesprächsguthaben, Sperrgebühren oder Neuanmeldungskosten bei Verlust eines Mobiltelefons.
- 6.7.2. Gegenstände auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen, Booten sowie Motorrad- und Fahrradtaschen oder -Koffer und deren Inhalt, sofern diese Taschen/Koffer auf dem Fahrzeug zurückgelassen werden.
- 6.7.3. Autos, Mobilheime, Wohnwagen, Motor- und Segelboote, Sportgeräte und Sportausrüstungen während der Benutzung, Motorräder; Luftfahrzeuge, Hänge- und Paragleiter, Flugdrachen sowie das jeweilige Zubehör bzw. Ersatzteile und Sonderausstattungen während der Benutzung.
- 6.7.4. Schäden die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen.  
Fahrlässigkeit liegt jedenfalls vor, wenn ein Diebstahl aufgrund von mangelndem Körper - und/oder Sichtkontakt möglich wurde.
- 6.7.5. Schäden aufgrund ungenügender bzw. mangelhafter Verpackung oder Verwahrung.
- 6.7.6. Schäden die auf Liegenlassen, Verlegen, Verlieren oder Fallenlassen zurückzuführen sind.
- 6.7.7. Abnutzungsschäden sowie Schäden verursacht durch verderbende Ware, ausfließende Flüssigkeiten oder Witterungseinflüsse.
- 6.7.8. Schäden die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse, Unruhen, Plünderungen, behördliche Verfügungen und Streiks verursacht werden.
- 6.7.9. Schäden soweit sie durch eine andere Versicherung gedeckt sind.
- 6.7.10. Folgeschäden (z.B. Sperrgebühren für Zahlungsmittel oder Mobiltelefone).
- 6.7.11. grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle.
- 6.7.12. Ereignisse, die infolge von Epidemien und Pandemien auftreten.

## 6.8. Verhalten im Schadenfall

Zusätzlich zu den in Punkt 1.7. vereinbarten Obliegenheiten sind in der Reisegepäckversicherung folgende weitere Obliegenheiten einzuhalten:

- 6.8.1. Schäden, die im Gewahrsam eines Transportunternehmers oder Beherbergungsbetriebes eintreten, sind diesem sofort zu melden und es muss über diese Meldung eine Bescheinigung verlangt werden.
- 6.8.2. Bei äußerlich nicht sofort erkennbaren Schäden ist der Transporteur unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Die jeweiligen Reklamations- oder Anspruchsfristen der Unternehmen sind einzuhalten.
- 6.8.3. Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
- Versicherungsnachweis (Polizze);
  - Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters,
  - vollständig ausgefülltes Schadenformular für Reisegepäck mit Aufstellung des Gepäckinhaltes unter Angabe von Alter, Marke, Anschaffungspreis (Wertnachweis bzw. Rechnungen im Original falls vorhanden);
  - bei Raub und Diebstahl die Anzeigebestätigung der zuständigen Sicherheitsdienststelle (Polizei) im Original;
  - bei Beschädigung und verspäteter Gepäckauslieferung die Schadenmeldung an die Fluglinie bzw. den Transporteur im Original. (Die endgültige Verlustbestätigung der Fluglinie bzw. des Transporteurs wird spätestens 90 Tage nach dem Schadeneignis ausgestellt).
  - Bei Ersatzkäufen die Rechnungen bzw. Belege im Original;
  - Flugticket bzw. Boardingpass im Original.

## 7. REISEPRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

### 7.1. Versicherte Ereignisse

Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn der Versicherte während seiner Reise fremden Sachen oder Personen einen Schaden zufügt und als schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird und zwar

- 7.1.1. als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, somit nicht aus der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit;
- 7.1.2. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
- 7.1.3. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung (ausgenommen Jagd);
- 7.1.4. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung, von Elektro- und Segelbooten;
- 7.1.5. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen - nicht motorisch angetriebenen - Wasserfahrzeugen;
- 7.1.6. bei der Benützung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen.

### 7.2. Versicherte Kosten und Leistungen

- 7.2.1. Versichert ist die Befriedigung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherten wegen eines Personen- oder Sachschadens, der auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen.

Als Personenschäden gelten Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Als Sachschäden gelten Beschädigung oder Vernichtung körperlicher Sachen.

- 7.2.2. Die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.

### 7.3. Nicht versicherte Ereignisse (Ausschlüsse)

Zusätzlich zu den in Punkt 1.6. angeführten allgemeinen Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden

- 7.3.1. die der Versicherte sich selbst, einem Angehörigen oder einem anderen Versicherten dieses Versicherungsvertrags zufügt. Als Angehörige gelten Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder, Stiefkinder, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Enkel, Geschwister, Schwager, Schwägerinnen, Onkel und Tanten. Als Lebensgefährte gilt, wer die durch amtlichen Meldezettel nachgewiesen zumindest während der letzten 3 Monate vor Reisebeginn mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.
- 7.3.2. die der Versicherte oder die für ihn handelnden Personen durch die Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten und Kraftfahrzeugen aller Art verursachen.
- 7.3.3. die der Versicherte bei einem sportlichen Wettbewerb verursacht;
- 7.3.4. durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- 7.3.5. an Sachen, die der Versicherte entliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen hat;
- 7.3.6. an Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder sonstigen Tätigkeiten an oder mit ihnen entstehen;
- 7.3.7. durch Verunreinigung oder Störung der Umwelt;
- 7.3.8. für Schäden durch Übertragung von Krankheiten durch den Versicherten.
- 7.3.9. wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherten verhindert wird.
- 7.3.10. bei denen aufgrund von im Ausland berechtigten Schadenersatzansprüchen gegen das Vermögen des Versicherten in Österreich nicht Exekution geführt werden kann.
- 7.3.11. die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- 7.3.12. Ereignisse, die infolge von Epidemien und Pandemien auftreten.

### 7.4. Verhalten im Schadenfall

Zusätzlich zu den in Punkt 1.7. vereinbarten Obliegenheiten sind in der Reiseprivathaftpflichtversicherung folgende weitere Obliegenheiten einzuhalten:

- 7.4.1. Der vom Versicherer bestellte Rechtsanwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) ist zu bevollmächtigen, es sind ihm alle benötigten Informationen und die Prozessführung zu überlassen.
- 7.4.2. Versicherer ist im Rahmen seiner Leistungspflicht zu bevollmächtigen, auch zur Abgabe aller ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen.
- 7.4.3. Wenn dem Versicherten die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich ist, muss er aus eigenem Antrieb fristgerecht alle gebotenen Prozesshandlungen vornehmen.
- 7.4.4. Ohne Zustimmung des Versicherers darf der Versicherte Ansprüche weder ganz noch teilweise anerkennen.

## **8. VERSÄTUNGSSCHUTZVERSICHERUNG**

### **8.1. Versicherte Ereignisse**

- 8.1.1. Unverschuldete Versäumnis des Abflugs, der Zugsabfahrt oder des Auslaufens des Schiffes im Rahmen des gebuchten Reisearrangements
- wegen Verspätung des öffentlichen Zubringers (z.B. Bahn, Taxi, Zubringerflug), sofern bei der Wahl des Zubringers die Minimum Connecting Time eingeplant wurde;
  - wegen eines Unfalls mit dem privaten PKW im Fall privater Anreise zum Flughafen oder Hafen;
  - aufgrund einer Verweigerung der Beförderung, weil der Verdacht besteht, dass die versicherte Person an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 8.1.2. Verspätung der gebuchten Ankunft am Heimatflughafen, Bahnhof oder Hafen, wenn dadurch die Rückfahrt vom Ankunftsort zum Wohnort entsprechend der ursprünglichen Planung ohne zusätzliche Nächtigung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

### **8.2. Nicht versicherte Ereignisse (Ausschlüsse)**

Zusätzlich zu den in Punkt 1.6. angeführten allgemeinen Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Verspätungen,

- die auf witterungsbedingte Ereignisse zurückzuführen sind
- die durch Verkehrsüberlastung (z.B. Stau) verursacht sind,
- die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- wenn ein Ereignis durch die Nichteinhaltung von Anforderungen und Bestimmungen im Zusammenhang mit Epidemien und Pandemien für die Reise oder die Einreise am Reiseziel herbeigeführt wird.

### **8.3. Versicherte Kosten**

- 8.3.1. Bei einem versicherten Ereignis gemäß Punkt 8.1.1. werden die Kosten für die verspätete direkte Anreise zum Urlaubsort bzw. direkte Heimreise nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, maximal die fiktiven Flugkosten in der Touristen-Klasse für die direkte Anreise zum Urlaubsort bzw. Heimreise sowie allfällige durch unvermeidlich notwendig gewordene zusätzliche Übernachtungen entstandene Kosten (max. € 100,- pro Person) ersetzt.
- 8.3.2. Bei einem versicherten Ereignis gemäß Punkt 8.1.2. werden die Kosten für eine erforderliche Taxifahrt (max. 50 km) aufgrund von Nichtverfügbarkeit eines öffentlichen Verkehrsmittels bzw. die Mehrkosten für eine erforderliche Nächtigung inkl. Verpflegung (max. € 100,- pro Person) ersetzt.

### **8.4. Verhalten im Schadenfall**

Zusätzlich zu den in Punkt 1.7. vereinbarten Obliegenheiten sind in der Verspätungsschutzversicherung als weitere Obliegenheiten folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:

- Versicherungsnachweis (Polizze);
- Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters;
- Bestätigung der Fluglinie bzw. des Transporteurs über die Verspätung mit Ursachenbeschreibung;
- Original Flugticket bzw. Boardingpass, Bahnticket;
- nicht benütztes Hinflugticket bzw. Fahrkarten;
- neu gekauftes Hinflugticket bzw. Boardingpass;
- polizeiliche Anzeige bei Unfall bzw. Unfallbericht;
- Rechnungen für Ersatzheimreise, Nächtigung und Verpflegungskosten im Original.

## **9. ASSISTANCEVERSICHERUNG**

Der Versicherer erbringt Assistanleistungungen in folgenden Notfällen, die dem Versicherten während der Reise zustoßen, wie in Punkten 9.1. bis 9.5. vereinbart.

Voraussetzung für die Erbringung einer Assistanleistung ist, dass der Versicherte oder ein von ihm Beauftragter bei Eintritt des Versicherungsfalles die 24-Stunden-Notrufzentrale persönlich, per Telefon, Fax oder E-Mail verständigt.

### **9.1. Bei Krankheit oder Unfall**

#### **9.1.1. Ambulante Behandlung**

Die 24-Stunden-Notrufzentrale informiert auf Anfrage über die Möglichkeit ambulanter ärztlicher Versorgung, stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.

#### **9.1.2. Krankenhausaufenthalt**

Bei stationärer Behandlung in einem Krankenhaus wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls stellt die 24-Stunden-Notrufzentrale über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt und den behandelnden Ärzten vor Ort her.

Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt der beauftragte Arzt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.

Auf Wunsch des Versicherten informiert die 24-Stunden-Notrufzentrale die Angehörigen.

### **9.2. Bei Tod**

#### **9.2.1. Bestattung im Ausland**

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisiert die 24-Stunden-Notrufzentrale auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland und übernimmt hierfür die Kosten gemäß Punkt 4.

#### **9.2.2. Überführung**

Wahlweise zu Punkt 9.2.1. organisiert die 24-Stunden-Notrufzentrale die Überführung des Verstorbenen zum Bestattungsort in Österreich und übernimmt die Transportkosten gemäß Punkt 4.

### **9.3. Bei Verlust von Reisezahlungsmitteln**

Bei Verlust von Reisezahlungsmitteln stellt die 24-Stunden-Notrufzentrale den Kontakt zur Hausbank her. Falls erforderlich, ist die 24-Stunden-Notrufzentrale bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an den Versicherten behilflich.

### **9.4. Bei Verlust von Reisedokumenten**

Bei Verlust von Reisedokumenten ist die 24-Stunden-Notrufzentrale bei der Ersatzbeschaffung behilflich.

### **9.5. Bei Strafverfolgungsmaßnahmen**

Wird der Versicherte verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die 24-Stunden-Notrufzentrale bei der Beschaffung eines Anwaltes und eines Dolmetschers sowie bei der Aufbringung einer allfälligen Kaution behilflich.